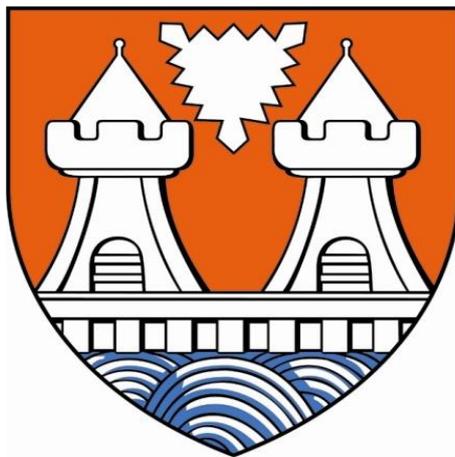


**Schlussbericht**  
über die  
Prüfung des  
Jahresabschlusses 2021  
der Stadt Itzehoe



Rechnungsprüfungsamt  
Stadt Itzehoe



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Art und Ziel der Prüfung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft</b> .....	<b>5</b>
3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan .....	5
3.2 Einhaltung des Haushaltsplans .....	7
3.3 Vorläufige Haushaltsführung .....	8
3.4 Haushaltskonsolidierung .....	8
3.5 Kredite .....	8
<b>4. Bestandteile des Jahresabschlusses</b> .....	<b>9</b>
<b>4.1 Bilanz</b> .....	<b>9</b>
4.1.1 Aktiva .....	9
4.1.2 Passiva .....	10
4.1.3 Kennzahlen.....	11
4.1.4 Entwicklung des Eigenkapitals .....	13
4.1.5 Entwicklung der Verschuldung .....	14
4.2 Ergebnisrechnung .....	14
4.3 Finanzrechnung .....	16
4.4 Teilrechnungen .....	17
4.5 Anhang .....	17
4.6 Lagebericht.....	17
<b>5. Ergebnisse aus Schwerpunktprüfungen</b> .....	<b>17</b>
5.1 Anlagevermögen .....	17
5.2 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen .....	18
5.3 Forderungen einschließlich Wertberichtigungen.....	20
<b>6. Systemprüfung</b> .....	<b>21</b>
6.1 EDV-gestützte Buchführung.....	21
6.3 Internes Kontrollsystem (IKS).....	21
6.4 Belegkontrolle gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO .....	22
6.5 Inventar, Inventur.....	23
<b>7. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren</b> .....	<b>23</b>
7.1 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen .....	23
7.2 Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst.....	23
7.3 Verfahren bei der Verbuchung von Rückstellungen.....	24
<b>8. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen</b> .....	<b>25</b>
8.1 Regelmäßige durchzuführende Prüfungen .....	25



## Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Itzehoe

---

8.1.1 Prüfung der Finanzbuchhaltung 2019 .....	25
8.1.2 Vergabe und Auftragswesen .....	25
8.1.3 Schlussrechnungen im Baubereich ab 5.000,- € .....	26
8.1.4 Nachträgliche Prüfung von Personalvorgängen.....	26
8.1.5 Anordnungen auf allgemeinen Vorschuss- und Verwahrkonten.....	27
8.2 Weitere Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes .....	27
<b>9. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis .....</b>	<b>27</b>

Anlagen:

Bilanz

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2021



## 1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Itzehoe führt seit dem 01. Januar 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Gem. § 91 Abs. 1 GO<sup>1</sup> hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBs) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen. Nach § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Bürgermeister gem. § 92 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Ratsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht wurden am 30. November 2022 durch den Bürgermeister unterzeichnet und sind am 01. Dezember 2022 beim Rechnungsprüfungsamt eingegangen. Den Unterlagen zum Jahresabschluss 2021 beigefügt war die ebenfalls vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zur Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021.

Auch über zehn Jahre nach Einführung der Doppik ist es der Verwaltung nicht gelungen, die Fristen zur Erstellung des Jahresabschlusses einzuhalten. Demzufolge erfolgt die Beratung und Beschlussfassung durch die Ratsversammlung sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses ebenfalls nicht innerhalb der gesetzlichen Frist. Zwischenzeitlich liegt der Jahresabschluss 2022 zur Prüfung vor. Die Erstellung erfolgte zwar nicht fristgerecht, aber zumindest so zeitnah, dass die Beratung und Beschlussfassung durch die Ratsversammlung voraussichtlich fristgerecht erfolgen kann.

## 2. Art und Ziel der Prüfung

Die Art und das Ziel der Prüfung ergeben sich aus § 92 GO. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. 2003, S. 57), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOB. Schl.-H. S. 514)



- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Gem. § 92 Abs. 2 GO hat das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde nach § 92 GO in Anlehnung an den so genannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das Rechnungsprüfungsamt das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei beschränkte das Rechnungsprüfungsamt die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurden folgende Schwerpunkte gebildet:

- Anlagevermögen
- Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- Forderungen

Neben den Erkenntnissen aus regelmäßigen Prüfungen der Stadtverwaltung und seiner Einrichtungen wurden Informationen der Ämter und Stabstellen eingeholt. Außerdem erfolgten stichprobenartige Einzelfallprüfungen und es wurden Gespräche mit den zuständigen Beschäftigten geführt.

### **3. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft**

#### **3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

Mit Haushaltserlass vom 29. September 2020 legte das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Rahmendaten für die Haushaltsaufstellung der Kommunen für das Haushaltsjahr 2021 fest. Danach wurde den Gemeinden als Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2021 empfohlen, bei den bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eine Steigerung von bis zu 1,5 % und bei den Personalausgaben von bis zu 1,5 % einzuplanen.

Bei der Festlegung der Finanzplanungswerte 2021 im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 wurden bei den bereinigten Ausgaben des Ergebnishaushaltes in Anlehnung an den damaligen Empfehlungen des Innenministeriums Veränderungen in Höhe von 1,0 % und bei den Personalausgaben in Höhe von 1,5 % berücksichtigt, es sein denn, abweichende Veränderungsdaten waren bereits bekannt und erforderlich. Die grundsätzliche Steigerungsrate für die im Ergebnishaushalt 2021 eingerichteten Sachkostenbudgets wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 11. Juni 2020 durch den sog. Eckwertebeschluss auf 0,0 % festgelegt. Zudem wurden Zu- und Abschläge aufgrund besonderer Entwicklungen berücksichtigt. Diese Sondereffekte ergaben eine zusätzliche Belastung von 1.123.600,- €.

Weiterhin wurde die Verwaltung gebeten, einen Haushaltsentwurf unter Berücksichtigung



einer Netto-Neuverschuldung von maximal 10 Mio. € vorzulegen. Im Hinblick auf diese Vorgabe sollte bei Aufstellung des Nachtragshaushalts 2020 die Erwirtschaftung von liquiden Mitteln zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen 2021 angestrebt werden. Mit Blick auf die Umsetzungsquote wurde zudem um Überprüfung der Finanzplanungswerte 2022 bis 2024 gebeten.

Die Vorgaben des Eckwertebeschlusses konnten eingehalten werden. Im Ergebnishaushalt ergab sich eine Unterschreitung von 590.100,- €. Die geplante Netto-Neuverschuldung betrug 4.848.700,- €

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen	genehmigt	Veröffentlichung
<b>Haushalt</b>	11.12.2020	02.03.2021	12.03.2021
<b>1. Nachtragssatzung</b>	11.11.2021	02.12.2021	06.12.2021

Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
<b>Haushalt</b>	80.942.800,00 €	85.031.500,00 €	- 4.088.700,00 €
<b>1. Nachtragshaushalt</b>	92.742.200,00 €	86.759.400,00 €	5.982.800,00 €

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in der von der Ratsversammlung am 11.11.2021 beschlossenen und am 06.12.2021 veröffentlichten 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gesamtbetrag der Erträge aufgrund eines Übertragungsfehler mit 93.742.200,- € statt 92.742.200,- € ausgewiesen wird. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde händisch erstellt. Im Ergebnisplan erscheint der Fehler daher nicht. Auswirkungen auf die Abwicklung des Haushalts haben sich ebenfalls nicht ergeben. Folglich handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Verwaltung wurde noch im Verlauf der Prüfung auf diesen Fehler hingewiesen. Zwischenzeitlich wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung nach vorhergehender Beratung in der Sitzung des Finanzausschusses am 04.07.2023 von der Ratsversammlung aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erneut beschlossen.

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden danach festgesetzt auf:

Finanzplan	Einzahlungen	Auszahlungen	Abbau Liquidität
<b>Haushalt</b>	87.038.000,00 €	94.602.300,00 €	- 7.564.300,00 €
<b>1. Nachtragssatzung</b>	93.097.900,00 €	87.428.000,00 €	5.669.900,00 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

<b>Haushalt</b>	4.848.700,00 €
<b>1. Nachtragssatzung</b>	- €



Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen:

<b>Haushalt</b>	5.411.000,00 €
<b>1. Nachtragssatzung</b>	14.099.100,00 €

Die Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe wurde mit Datum vom 02. März 2021 vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung ohne Einschränkungen genehmigt. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die laut Haushaltsplan nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt die Genehmigung nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken erteilt werden konnte. Berücksichtigt wurde, dass den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ganz überwiegend faktische oder rechtliche Notwendigkeiten zugrunde liegen und die Kreditaufnahme weit unter der Kreditobergrenze liegt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit der Erwartung verbunden wurde, dass die Umsetzungsquote von 60 % im Jahr 2021 wieder erreicht wird.

### 3.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung, Stellenplan und Vorbericht hat für die doppelte Haushaltsführung eine zentrale Bedeutung. Die Kommune bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung müssen nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet der von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 82 GO anzuwenden.

Die Verwaltungsleitung ist ihrer Aufgabe nach § 82 Abs. 1 Satz 5 GO gegenüber der Ratsversammlung, über die von ihr geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (< 40.000 € nach § 4 Haushaltssatzung 2021) zu berichten, nachgekommen. Im Haushaltsjahr 2021 wurde eine Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 GO getroffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung wurden der Ratsversammlung wie gesetzlich vorgeschrieben unverzüglich mitgeteilt.

Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung dahingehend, ob die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und übertragenen Ermächtigungsbefugnisse innerhalb der Verwaltung beachtet wurden. Von den angeforderten elf Vorgängen konnten lediglich acht Vorgänge vollumfänglich geprüft werden, da von einem Amt keine Originalvorgänge vorgelegt werden konnte. Hinsichtlich der übertragenen Ermächtigungsbefugnisse ergaben sich keine Beanstandungen. In einem Fall wurde festgestellt, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung standen, so dass die überplanmäßige Ausgabe nicht erforderlich war. In einem weiteren Fall wurde festgestellt, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO (s. auch Ziffer 3.3) nicht beachtet wurden.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Ämter wurden entweder im persönlichen Gespräch oder schriftlich auf die Mängel hingewiesen.



### 3.3 Vorläufige Haushaltsführung

Mit Wirkung zum 01.01.2021 trat die Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe in Kraft. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte – mit Beschränkungen – mit Erlass vom 02. März 2021. Bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung der Satzung am 12. März 2021 galten die Regelungen des § 81 GO über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Die Verwaltung war durch das Schreiben des Amtes für Finanzen vom 16. Dezember 2020 über die Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung angemessen und frühzeitig unterrichtet worden.

Beim 1. Nachtragshaushalt erstreckte sich die Genehmigungspflicht ausschließlich auf den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, so dass mit Schreiben vom 16. November 2021 die Freigabe beschränkt auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit erfolgte. Die Genehmigung wurde am 02. Dezember 2021 ohne Einschränkungen erteilt. Daraufhin wurde der Haushalt mit Schreiben vom 07. Dezember 2021 zum 08. Dezember 2021 freigegeben.

Es wurden sämtliche Anordnungen geprüft, die am 10.02.2021 verbucht wurden. Obwohl die Abteilung Finanzen für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellt, fehlt bei 24 der insgesamt 66 Anordnungen auf den Vorkontierungsbelegen die Bestätigung der Anordnungsbefugten bzw. des Anordnungsbefugten, dass die getätigte Leistung gem. § 81 c GO erforderlich wurde. Bei 2 Vorkontierungsbelegen wurde eine falsche Rechtsgrundlage benannt. Trotzdem wurden die Vorkontierungsfälle durch die Geschäftsbuchhaltung bearbeitet. Dies entspricht einer Fehlerquote von knapp 40 %. Nach näherer Betrachtung der Einzelfälle bestehen keine Bedenken, dass die Voraussetzungen vorlagen, so dass davon auszugehen ist, dass lediglich ein falsches Formular genutzt wurde. Dieses Problem kann bei Einsatz des digitalen Eingangsbuchs nicht auftreten, da das Fertigen von Vorkontierungsbelegen dann entfällt. An die betroffenen zwei Abteilungen und die Geschäftsbuchhaltung ergingen mündliche Hinweise.

### 3.4 Haushaltskonsolidierung

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) GemHVO-Doppik<sup>2</sup> haben Gemeinden, deren Ergebnisplan im Haushaltsjahr oder in einem der drei nachfolgenden Jahre nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausgeglichen ist oder deren Ergebnisrücklage im neuesten Jahresabschluss weniger als 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt, in einer Übersicht die im Haushaltsjahr umgesetzten wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und im Folgejahr sowie die noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen darzustellen. Dieser Verpflichtung wurde nachgekommen. Ebenso sind dem Haushaltsplan die gem. § 6 Abs. 8 c) bis e) GemHVO-Doppik erforderlichen Übersichten beigefügt.

### 3.5 Kredite

Im Haushaltsjahr 2021 wurden drei zinsgünstige Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von insgesamt 5.000.000,00 € aufgenommen. Die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beläuft sich auf 3.406.980,33

---

<sup>2</sup> Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik)



€. Die Nettoneuverschuldung beträgt demnach 1.593.019,67 €. Wie unter Ziffer 4.1.5 *Entwicklung der Verschuldung* dieses Schlussberichts dargestellt, ist der Grad der Verschuldung geringfügig von 14,14 % auf 14,91% gestiegen.

Die Kreditaufnahme erfolgte auf Grundlage der Restkreditemächtigung 2020 in Höhe von 7.854.100,00 €. Der nicht in Anspruch genommene Betrag von 2.584.100,00 € wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 in Abgang gebracht. Die Kreditemächtigung 2021 in Höhe von 4.848.700,00 € wurde bereits im Rahmen des I. Nachtragshaushalts auf 0,00 € reduziert.

Die Kreditaufnahmen erfolgten trotz positiver Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage 2021 und hoher Liquidität nach entsprechender Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2021. Dies wurde damit begründet, dass eine Kreditaufnahme lt. Runderlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein zu § 85 GO auch bei ausreichenden Finanzmitteln in Betracht kommt, wenn eine andere Finanzierung als wirtschaftlich unzweckmäßig angesehen wird z.B., wenn wie im vorliegenden Fall zinsgünstige Kredite in Anspruch genommen werden können. Zu diesem Zeitpunkt belief sich der Stand der liquiden Mittel auf rd. 22 Mio. €. Im I. Nachtragshaushalt ging man von einem Bestand zum Jahresende in Höhe von rd. 24 Mio. € aus. Tatsächlich ist der Bestand an liquiden Mitteln auf über 32 Mio. gestiegen, so dass Verwahrentgelte von über 50 T€ angefallen sind.

Seit Juli 2022 ist ein Anstieg bei der Zinsentwicklung zu beobachten. Zum Prüfungszeitpunkt lag der Leitzins der Europäischen Zentralbank (Stand 21.06.2023) bereits bei 4,00 %. Vor diesem Hintergrund sowie der Tatsache, dass es sich um zinsgünstige Kredite handelt, ergeht keine Beanstandung. Zumal das Rechnungsprüfungsamt, wie in den Vorjahren bereits ausführlich dargestellt, die Auffassung vertritt, dass die Umsetzungsquote dauerhaft zwingend erhöht werden muss. Die liquiden Mittel könnten dann zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden und es müssten keine Kredite bzw. weniger Kredite aufgenommen werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung 10.000.000,00 €. Insgesamt ergab sich eine nahezu durchgehend positive Liquiditätslage. Kassenkredite wurden im Haushaltsjahr 2021 nicht aufgenommen. Bei dem in der Schlussbilanz als Kassenkredit ausgewiesenen Bestand von 0,16 € handelt es sich um einen negativen Bestand auf einem laufenden Konto. Das Konto wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Die Zinsaufwendungen für laufende Konten betragen 124,95 €.

## 4. Bestandteile des Jahresabschlusses

### 4.1 Bilanz

Die Bilanz stellt das Vermögen (Mittelverwendung) und das Kapital (Mittelherkunft) der Kommune zu einem bestimmten Stichtag gegenüber.

#### 4.1.1 Aktiva

Bilanzposition	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung +/-
1.1 Immaterielle VG	921.502,28 €	696.328,46 €	- 225.173,82 €
1.2 Sachanlagen	152.167.030,09 €	159.349.255,79 €	7.182.225,70 €



## Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe

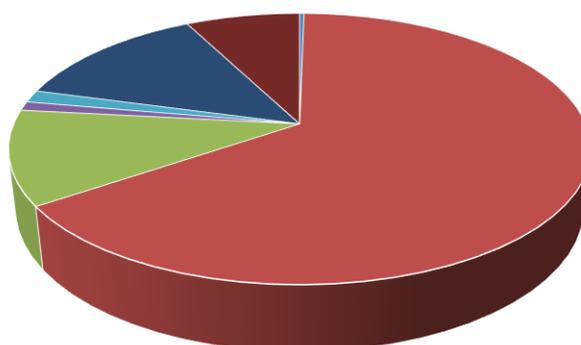
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Itzehoe

1.3 Finanzanlagen	28.990.450,14 €	27.548.381,52 €	- 1.442.068,62 €
2.1 Vorräte	2.735.605,67 €	2.615.488,70 €	- 120.116,97 €
2.2 Forderungen u. sonstigeVG	4.021.175,43 €	3.582.442,00 €	- 438.733,43 €
2.3 Wertpapiere	- €	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	18.816.882,26 €	32.264.406,09 €	13.447.523,83 €
2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	17.703.870,07 €	18.513.066,29 €	809.196,22 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>225.356.515,94 €</b>	<b>244.569.368,85 €</b>	<b>19.212.852,91 €</b>

Die Erhöhung der Bilanzsumme ist insbesondere auf die Steigerung der Bilanzwerte bei den Sachanlagen und den liquiden Mitteln zurückzuführen. Bei der stichprobenartigen Prüfung von Einzelfällen ergaben sich keine Beanstandungen. Hinsichtlich der Schwerpunktprüfungen Anlagevermögen und Forderungen wird auf die Ausführungen unter *Ziffern 5.1 und 5.3* dieses Berichts verwiesen.

Das Vermögen der Stadt Itzehoe zum 31.12.2021 setzt sich wie folgt zusammen:

### Aktiva



- 1.1 Immaterielle VG
- 1.2 Sachanlagen
- 1.3 Finanzanlagen
- 2.1 Vorräte
- 2.2 Forderungen u. sonstigeVG
- 2.3 Wertpapiere
- 2.4 Liquide Mittel
- 2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

### 4.1.2 Passiva

Bilanzposition	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung +/-
1. Eigenkapital, davon	112.320.706,69 €	127.180.578,32 €	14.859.871,63 €
1.1 Allgemeine Rücklage	83.536.243,32 €	83.544.243,32 €	8.000,00 €
1.2 Sonderrücklage	294.000,00 €	294.000,00 €	- €
1.3 Ergebnismrücklage	22.518.894,64 €	28.490.463,37 €	5.971.568,73 €
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	- €	- €	- €
1.5 Jahresüberschuss	5.971.568,73 €	14.851.871,63 €	8.880.302,90 €
2. Sonderposten	49.925.362,29 €	49.319.076,05 €	- 606.286,24 €
3. Rückstellungen	28.912.623,83 €	31.935.702,97 €	3.023.079,14 €
4. Verbindlichkeiten	33.589.091,14 €	35.755.811,36 €	2.166.720,22 €

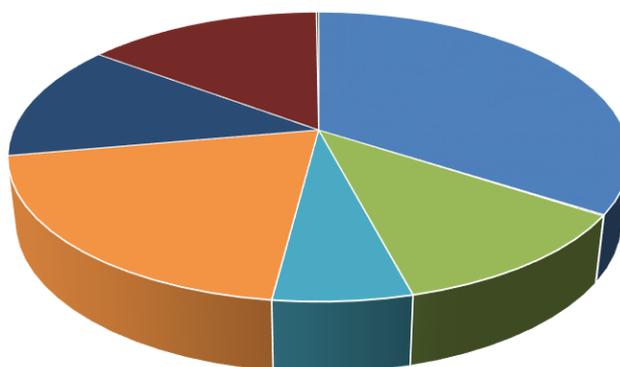


5. Passive Rechnungsabgrenzung	608.731,99 €	378.200,15 €	- 230.531,84 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>225.356.515,94 €</b>	<b>244.569.368,85 €</b>	<b>19.212.852,91 €</b>

Als Folge der positiven Jahresabschlüsse steigt das Eigenkapital weiter an. Eine Steigerung ist auch bei den Rückstellungen zu verzeichnen. Die stichprobenartige Prüfung von Einzelfällen ergab keine Beanstandungen. Hinsichtlich des Verfahrens zur Verbuchung von Rückstellungen wird auf die Ausführungen unter *Ziffer 7.1* verwiesen.

Das buchhalterische Kapital der Stadt Itzehoe gliedert sich wie folgt zum 31.12.2021:

### Passiva



- 1.1 Allgemeine Rücklage
- 1.2 Sonderrücklage
- 1.3 Ergebnissrücklage
- 1.4 vorgetragener Fehlbetrag
- 1.5 Jahresüberschuss
- 2. Sonderposten
- 3. Rückstellungen
- 4. Verbindlichkeiten
- 5. Passive Rechnungsabgrenzung

#### 4.1.3 Kennzahlen

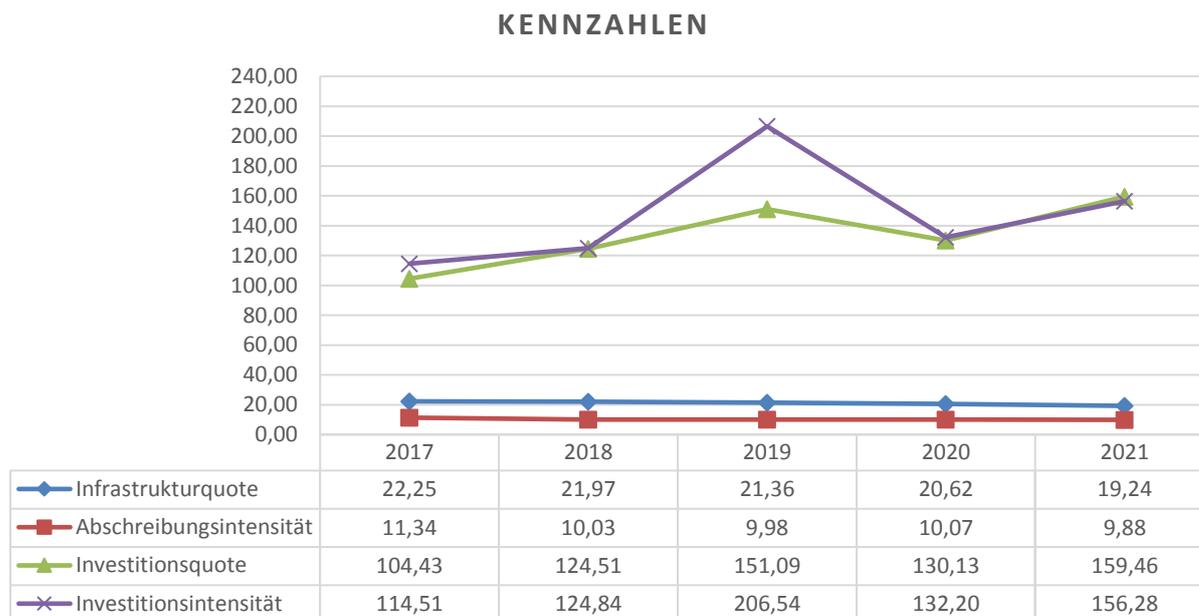
Kennzahlen werden im Lagebericht ab Seite 26 dargestellt. Wie im Vorjahr erfolgt die Darstellung der Kennzahl überwiegend in textlicher Form. Nur einige ausgewählte Kennzahlen werden graphisch dargestellt. Eine Darstellung künftiger Entwicklungen erfolgt ausschließlich bei der Darstellung der prognostizierten Eigenkapitalveränderungen.

Form und Umfang der Angaben zu Kennzahlen im Lagebericht sind nicht festgelegt. Ein Vergleich mit anderen Kommunen ist erst nach Vorlage von Gesamtabschlüssen sinnvoll. Die Kennzahlen können aber dazu genutzt werden, die eigene Entwicklung darzustellen und Rückschlüsse auf Steuerungsbedarfe geben. Hierfür bedarf es einer analytischen Be-



trachtung der Kennzahlen. Das Rechnungsprüfungsamt regt wie im Prüfbericht zum Vorjahresabschluss an, sich mit dieser Thematik verstärkt auseinanderzusetzen. Angeregt wird zudem, zumindest ausgewählte Kennzahlen graphisch darzustellen.

Im Rahmen der Prüfung wurden insbesondere die Kennzahlen zur Vermögenslage betrachtet. Die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen kann der folgenden Graphik entnommen werden:



Die Investitionsquote und auch die Investitionsintensität steigen im Vergleich zum Vorjahr. Beide Kennzahlen liegen regelmäßig bei über 100. Ein Substanzverlust insgesamt ist nicht zu verzeichnen. Die Infrastrukturquote und auch die Abschreibungsintensität sinken dagegen, wenn auch nur geringfügig, kontinuierlich.

Diese Entwicklung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Straßen- und Verkehrsinfrastruktur überwiegend veraltet ist und keiner Abschreibungspflicht mehr unterliegt. Es ist daher positiv zu bewerten, dass aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 23.09.2021 in den Jahren 2022 und 2023 Planungsmittel und ab 2024 zum Abbau des Sanierungsstaus jährlich finanzielle Mittel von mindestens 750.000,00 € für Investitionen in die Straßen- und Verkehrsinfrastruktur in den Haushalt eingestellt werden. Als konkretes Gebiet für das erste Maßnahmenpaket wurde Tegelhorn ausgewählt. Zum Prüfungszeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass im April 2024 mit den Bauarbeiten für den 1. Bauabschnitt begonnen wird.

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung in der Sitzung vom 20.09.2018 entstehen ab dem 26.01.2018 für bauliche Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtge-



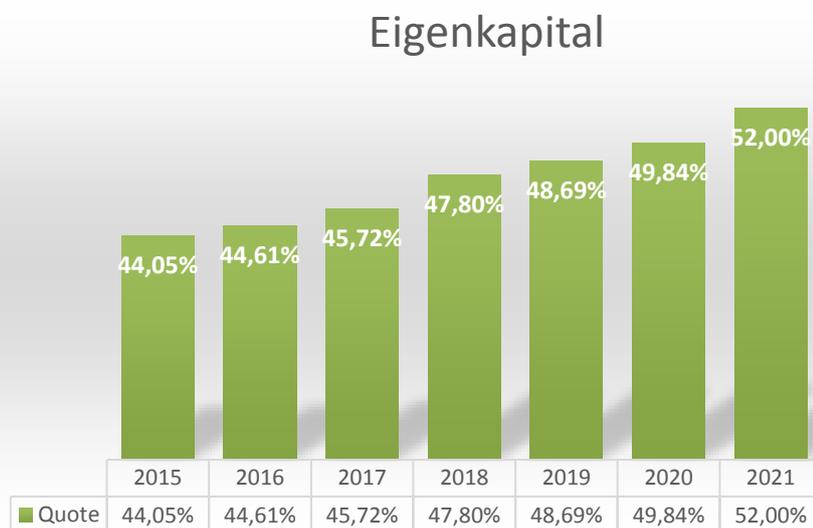
biet Itzehoe keine sachlichen Beitragspflichten mehr. Im Übrigen bleibt die Ausbaubeitrags-satzung<sup>3</sup> jedoch in Kraft. Die negativen Auswirkungen dieses Beschlusses werden in den Folgejahren deutlich zu spüren sein. Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbau-beiträgen besteht weiterhin nicht. Das schließt eine Erhebung jedoch nicht aus.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, aufgrund der finanziellen Auswirkungen im Zusam-menhang mit dem Abbau des Sanierungsstaus bei der Straßen- und Verkehrsinfrastruktur noch vor dem geplanten Baubeginn im April 2024 die sachliche Beitragspflicht wieder ein-zuführen und Straßenausbaubeiträge ggfs. unter Reduzierung der Anteile am beitragsfähi-gen Aufwand zu erheben.

#### 4.1.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Laut Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 23. März 2023 liegt der Durchschnittswert zum 31.12.2021 (Stand 19.01.2023) bezogen auf die kreis-angehörigen Städte über 20.000 Einwohner bei 43,9 % (Vorjahr: 42,8 %). Mit einer Eigen-kapitalquote von 52,00 % wird der Durchschnittswert überschritten. Die Eigenkapitalaus-stattung in den herangezogenen Städten ist nach wie vor sehr heterogen. Die zugrunde gelegten Eigenkapitalquoten zum 31.12.2021 liegen zwischen 22,1 % und 69,8 %. Von hö-herer Bedeutung ist daher die Entwicklung der Eigenkapitalquote.

Diese stellt sich wie folgt dar:



Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 stand bereits fest, dass im Haus-haltsjahr 2022 wiederum ein hoher Jahresüberschuss erzielt werden konnte. Die Entwick-lung ist daher weiterhin als positiv zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) i.d.F. des II. Nachtrages vom 24.09.2018



#### 4.1.5 Entwicklung der Verschuldung

Die Entwicklung der Verschuldung ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

### Verschuldung



Dargestellt wird die Höhe der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Verhältnis zur Bilanzsumme. Der Schuldenstand zum 31.12.2021 beläuft sich auf 33.482.471,78 €. Der Grad der Verschuldung steigt geringfügig um 0,76 %. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt 1.053,94 €/Einwohner (Einwohnerzahl 30.06.2021: 37.769 lt. Statistikamt Nord). Damit liegt die Stadt Itzehoe weiterhin unter der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände Schleswig-Holsteins, die sich laut dem Bericht „Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein“ vom 23. März 2023 auf 1.315,- € beläuft.

#### 4.2 Ergebnisrechnung

Gem. § 45 GemHVO-Doppik sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. In der folgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung zusammengefasst dargestellt. Erläuterungen zu Planabweichungen und Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen finden sich ab Seite 5 im Lagebericht zum Jahresabschluss 2021.

Ertragslage	in T€	2020	2021	Veränderung
Steuern und ähnliche Abgaben		42.831	58.622	15.791
Zuwendungen und allgemeine Umlagen		18.712	22.325	3.613
Sonstige Transfererträge		-	-	-
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		1.748	1.999	251
Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.195	2.187	- 8
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		5.453	6.115	662

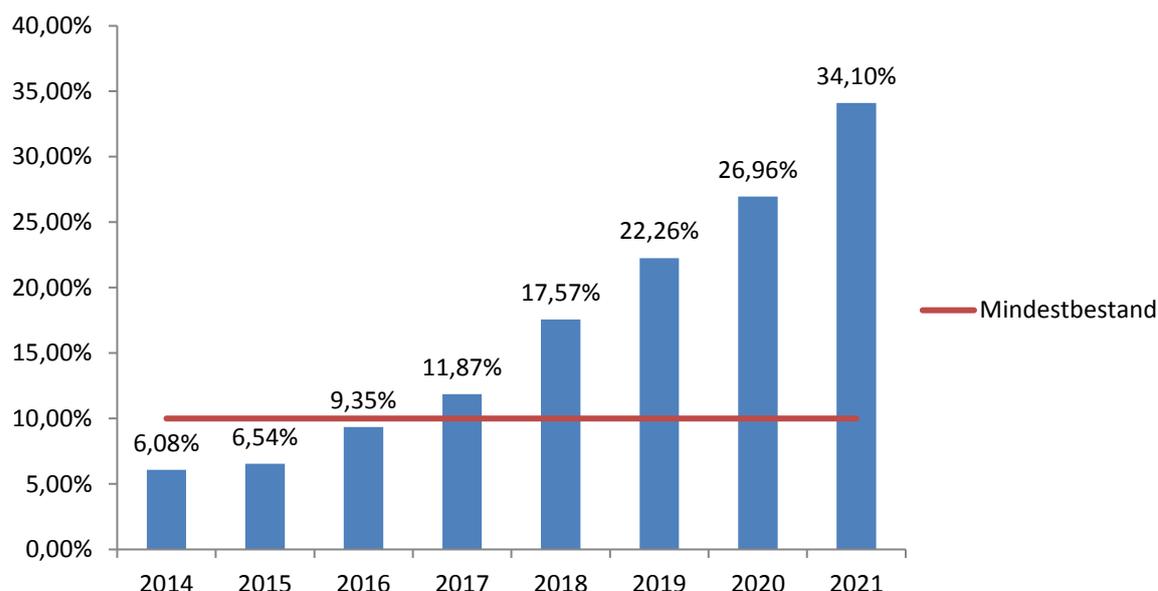


Sonstige ordentliche Erträge	2.754	4.364	1.610
Aktiviert Eigenleistungen	478	356	- 122
Bestandsveränderungen	-	1.444	1.444
<b>Ordentliche Erträge*</b>	<b>74.171</b>	<b>97.412</b>	<b>23.241</b>
Personalaufwand	18.959	18.898	- 61
Versorgungsaufwand	329	401	72
Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen	9.542	9.718	176
Bilanzielle Abschreibungen	6.893	8.212	1.319
Transferaufwendungen	24.665	29.107	4.442
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.053	16.814	8.761
<b>Aufwendungen*</b>	<b>68.441</b>	<b>83.150</b>	<b>14.709</b>
<b>Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.730</b>	<b>14.262</b>	<b>8.532</b>
Finanzergebnis	241	589	348
<b>Jahresergebnis</b>	<b>5.971</b>	<b>14.851</b>	<b>8.880</b>

\*Die Abweichung ist auf Rundung zurückzuführen

Das positive Jahresergebnis ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Haushaltsjahr 2021 wider Erwarten extrem hohe Gewerbesteuererträge erzielt werden konnten. Der Zugang in Höhe von rd. 1,4 Mio. € in Folge der Anpassung des Festwertes des städtischen Baumbestands macht sich ebenfalls positiv bemerkbar. Wie in den Vorjahren ist der Einfluss der Stadt Itzehoe auf die Entwicklung des Jahresergebnisses äußerst gering und wenig steuerbar.

Die ErgebnISRücklage steigt auf 34,10 %. Die Entwicklung kann der folgenden Graphik entnommen werden:





Gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt werden, der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Auf § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik wird verwiesen. Danach darf die Ergebnismrücklage höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Mit 34,03 % übersteigt die Ergebnismrücklage zum 31.12.2023 den Maximalbestand. Allerdings greift die Ausnahmeregelung nach § 25 Abs. 3 Satz 2, da der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mit 34,16 % bei über 30 % liegt. Das Amt für Finanzen befürwortet, den Jahresüberschuss der Ergebnismrücklage zuzuführen. Dagegen bestehen von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

#### 4.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquidität. Beim Abgleich der Bilanzwerte mit der Finanzrechnung wurden keine Differenzen festgestellt.

Wie der nachfolgenden Darstellung entnommen werden kann, ist die Abweichung zwischen dem geplanten Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2021 und der tatsächlichen Entwicklung enorm:

Finanzrechnung	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Abweichung Plan/Ist
Saldo Verwaltungstätigkeit	12.602.046,62 €	1.193.200,00 €	20.912.627,72 €	19.719.427,72 €
Saldo Investitionstätigkeit	- 5.473.810,09 €	- 11.150.900,00 €	- 9.375.468,32 €	1.775.431,68 €
Saldo fremde Finanzmittel	- 97.600,96 €	- €	317.344,60 €	317.344,60 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	774.502,14 €	- 2.393.400,00 €	1.593.019,67 €	3.986.419,67 €
Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	7.805.137,71 €	- 12.351.100,00 €	13.447.523,67 €	20.156.237,71 €
Anfangsbestand Finanzmittel	11.011.744,55 €	18.816.882,00 €	18.816.882,26 €	13.405.144,55 €
Kassenkredite	- €	- €	0,16 €	0,16 €
<b>Endbestand Finanzmittel = Liquide Mittel</b>	<b>18.816.882,26 €</b>	<b>6.465.782,00 €</b>	<b>32.264.406,09 €</b>	<b>25.798.624,09 €</b>

Die Erhöhung ist insbesondere auf die extrem positive Entwicklung bei der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Die liquiden Mittel sollten zur Deckung der Ermächtigungsvorträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt, zur Abdeckung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit lt. Haushaltsplan 2022, zur Abdeckung von Tilgungsleistungen 2022 und zur Finanzierung neuer Investitionsmaßnahmen verwendet werden. Der planmäßige Bestand der liquiden Mittel würde sich dann zum 31.12.2022 auf knapp 6,3 Mio. € belaufen.

Entgegen der Planung ist der Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2022 weiter gestiegen auf nunmehr 42.973.596,54 €. Diese Entwicklung ist bedenklich. Es ist nach Auffassung



des Rechnungsprüfungsamtes bei der Haushaltsplanung verstärkt darauf zu achten, dass eine Mittelveranschlagung in realistischer Höhe erfolgt.

Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen. Bei dem Bestand von 0,16 € handelt es sich um einen negativen Bestand auf einem Kontokorrentkonto, das mittlerweile gekündigt wurde. Der Betrag wurde inzwischen ausgeglichen.

#### **4.4 Teilrechnungen**

Die produktorientierten Teilrechnungen sind in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen worden. Die Teilrechnungen entsprechen der in § 47 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Form.

Die internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet; die Erträge und Aufwendungen sind insgesamt ausgeglichen.

#### **4.5 Anhang**

Der Anhang – gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses – ist unter Beachtung des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient neben der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen und besonderen Sachverhalten.

Der Anhang einschließlich der beigefügten Anlagen entspricht den rechtlichen Vorgaben. Alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind enthalten.

#### **4.6 Lagebericht**

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Nach § 52 GemHVO-Doppik ist dieser so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Es soll ein Rückblick auf das Haushaltsjahr gegeben und der Verlauf von Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammengefasst werden. Außerdem soll er Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten, indem Konsolidierungserfordernisse und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen darzustellen sind.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 52 GemHVO-Doppik.

### **5. Ergebnisse aus Schwerpunktprüfungen**

#### **5.1 Anlagevermögen**

Den Unterlagen zum Jahresabschluss 2021 waren zum einen die Nachweise über die aktivierten Anlagegüter und der nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten unterteilt nach Projekten beigefügt. Belege waren nicht beigefügt, da diese zentral archiviert werden und das Rechnungsprüfungsamt auf das Archiv zugreifen kann. Das gilt allerdings nicht für das Treuhandvermögen. Diese Auszahlungen werden vom Treuhänder geleistet, dem auch die Kontoverwaltung obliegt. Diese Belege waren wie im Vorjahr nicht beigefügt. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass das Rechnungsprüfungsamt die Vorlage entsprechender Belege erwartet. Weiterhin lagen die Protokolle der Schnittstellenläufe aufgrund von Bestandsveränderungen sowie der Abschreibungsläufe vor. Für Rückfragen stand die Anlagenbuchhalterin zur Verfügung.

Die deutliche Steigerung beim Anlagevermögen ist im Wesentlichen auf die Aktivierung des



Projekts 202 „Brandschutzmaßnahmen Schulzentrum am Lehmwohld“ zurückzuführen. Aktiviert wurde ein Betrag von über 6 Mio. €, wovon ein Betrag von rd. 5,7 Mio. € auf das Schulgebäude entfällt. Neben der Zuordnung und Belegbarkeit der Auszahlungen zu den Anlagegütern wurde insbesondere geprüft, ob die Abgrenzung zwischen Investitionen und Aufwendungen rechtmäßig erfolgt ist. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Ein weiterer Grund für die Steigerung des Anlagevermögens ist, dass der Festwert für den städtischen Baumbestand zum 31.12.2021 angepasst wurde. Eine Überprüfung des Festwertes erfolgt in der Regel alle drei Jahre. Der Festwert wird jedoch nur angepasst, wenn der durch eine Bestandsaufnahme festgestellte Wert über 10 % des bisherigen Wertes liegt. Bei der Inventur zum 31.12.2021 wurde ein Zugang von 1.574 Bäumen (17 %) festgestellt, so dass der Festwert erstmals seit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 angepasst wurde. Der Zugang beläuft sich auf knapp 1,4 Mio. € und verteilt sich auf vier Bilanzpositionen. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen. Es wird jedoch empfohlen, bei der nächsten Anpassung zu prüfen, ob zwischenzeitlich eine Preissteigerung zu verzeichnen ist.

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände ist spürbar gesunken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zwei Darlehen vorzeitig abgelöst wurden. Als Folge sinkt der Wert der Wohnungsbelegungsrechte. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Daneben wurden wie im Vorjahr stichprobenmäßig Einzelfallprüfungen bei den Konten durchgeführt, deren Bestände im Vergleich zum Vorjahr die höchste Veränderungsquote aufweisen, unabhängig davon, ob es sich um Zugänge, Abgänge oder Umbuchungen handelte.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

## **5.2 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

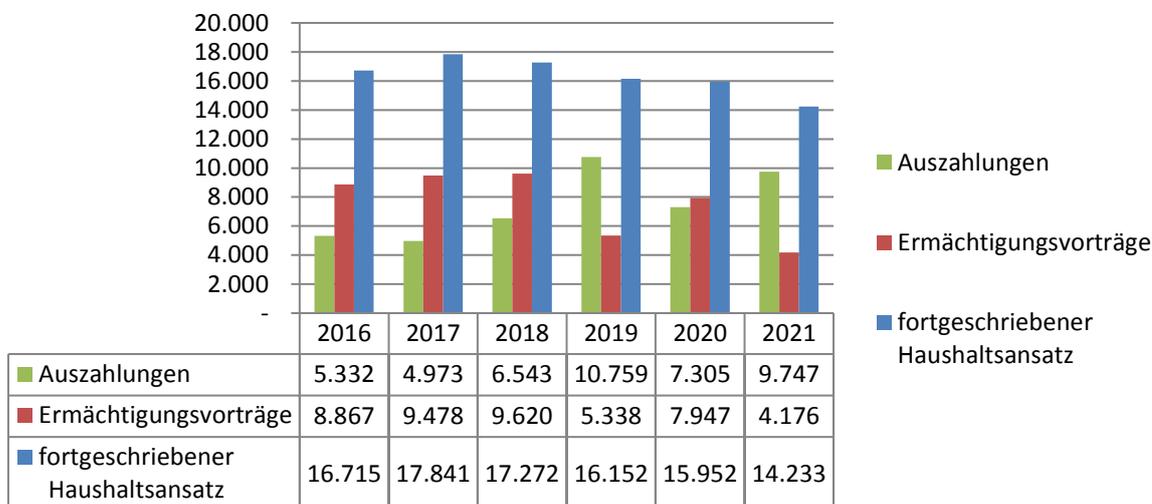
Gem. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2021 ist dem Anhang zum Jahresabschluss wie gesetzlich vorgeschrieben als Anlage beigefügt. Demnach belaufen sich die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 5.291.533,53 €. Dieser Betrag stimmt mit dem in der Finanzrechnung ausgewiesenen Betrag überein.

Von dem Gesamtbetrag von 5.291.533,53 € entfällt ein Teilbetrag in Höhe von 4.176.343,38 € auf Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785). Die Betrachtung zur Entwicklung der Ermächtigungsvorträge für diesen Kontenbereich wird daher auch in diesem Jahr fortgesetzt:



## Auszahlung Baumaßnahmen



Die Höhe der Ermächtigungsvorräte ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei zahlreichen investiven Maßnahmen wie z.B. Neubau der Feuerwache und Erweiterung des Gewerbegebiets Dwerweg im Rahmen des I. Nachtrags 2021 umfangreiche Mittelanpassungen unter Berücksichtigung des Baufortschritts vorgenommen wurden. Daneben ist die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen um mehr als 5,4 Mio. € auf über 14 Mio. € gestiegen. Durch diese Maßnahmen konnte eine Umsetzungsquote in Höhe von insgesamt 68,76 % erreicht werden.

Vor dem Hintergrund, dass durch hohe Ermächtigungsvorräte liquide Mittel gebunden werden, hat das Rechnungsprüfungsamt in den Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen der Vorjahre wiederholt die Höhe der Ermächtigungsvorräte beanstandet. Insbesondere dann, wenn diese den Gesamtbetrag der Auszahlungen übersteigt. Daher ist die Senkung auf insgesamt rd. 5,3 Mio. € sowie eine Umsetzungsquote von über 60 % grundsätzlich positiv zu bewerten.

Es wird jedoch zu Bedenken gegeben, dass die deutliche Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen als Folge der Verschiebung von investiven Maßnahmen nahezu keinen Gestaltungsspielraum mehr für die Haushaltsplanung der Folgejahre zulässt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist wie bereits das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in der Genehmigung der Haushaltssatzung vom 02.03.2021 darauf hin, dass Einzahlungen und Auszahlungen gem. § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Bei der Planung von Investitionsmaßnahmen bedarf es auch immer einer Prüfung, ob die Maßnahme personell und organisatorisch umgesetzt werden kann.

Diese Betrachtung ist im Prüfungszeitraum nicht bzw. nicht im ausreichendem Maße erfolgt. Bereits im Jahr 2021 wurden vom Rechnungsprüfungsamt organisatorische Defizite festgestellt. Zum Prüfungszeitpunkt stellte sich die Situation im Bauamt, insbesondere im Gebäudemanagement, so dar, dass zusätzlich zu den organisatorischen Defiziten Planstellen sowohl auf Leitungs-, als auch auf Sachbearbeiterebene aus verschiedenen Gründen über



einen längeren Zeitraum nicht besetzt waren. Mit Wirkung vom 12.06.2023 konnte eine Übergangslösung hinsichtlich der kommissarischen Leitung des Bauamtes gefunden werden. In einem ersten Schritt werden Arbeitsabläufe betrachtet und neu definiert. Daneben ist eine Priorisierung der vom Gebäudemanagement umzusetzenden Maßnahmen vorgesehen. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

### 5.3 Forderungen

Die Forderungen zum 31.12.2021 belaufen sich lt. Schlussbilanz auf 3.582.442,00 €. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Minderung um 438.733,43 €.

Seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Aufbau eines zentralen Forderungsmanagements. An dieser Empfehlung wird insbesondere aus den folgenden Gründen festgehalten:

- Die Höhe der Forderungen muss zu jedem Zeitpunkt beziffert werden können. Laut Aussage des Leiters der Finanzbuchhaltung ist dies jedoch nicht möglich.
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden entgegen den Regelungen in der Dienst-anweisung für die Finanzbuchhaltung sowie der Zahlungsabwicklung bei der Stadt Itzehoe nicht unverzüglich nach Fälligkeitsablauf und für bestimmte Abgabenarten zu-mindest zeitweise gar nicht eingeleitet.
- Eine einheitliche Vorgehensweise bei der Beitreibung von privatrechtlichen Forderun-gen ist weiterhin nicht gewährleistet, da die Finanzbuchhaltung lediglich für die Beitrei-bung der öffentlich-rechtlichen Forderungen zuständig ist.
- Zu dem Mindestinhalt der Dienstanweisung zur Sicherstellung der Aufgaben der Fi-nanzbuchhaltung gehören gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3j GemHVO-Doppik Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde. Bei der Veränderung von Ansprüchen handelt es sich demzufolge um eine Aufgabe der Fi-nanzbuchhaltung. Bei der Stadt Itzehoe obliegt diese Aufgabe entgegen der gesetzli-chen Regelung den Fachabteilungen. Das ist nicht rechtmäßig.
- Bei der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführten Einzelfallprü-fung wurde festgestellt, dass in den Fachabteilungen die zugrunde zu legenden Vor-schriften oftmals nicht angewandt werden oder gar nicht bekannt sind. Zudem wurde festgestellt, dass Forderungen wegen Verjährung erloschen sind.
- Bei der wertmäßigen Betrachtung der Forderungen handelt es sich um einen laufenden Prozess. Es reicht nicht, einmal jährlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Wertberichtigung nach überwiegend pauschalitem Verfahren durchzuführen

In der Stellungnahme vom 07.06.2022 zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2020 wurde mitgeteilt, dass der Vorschlag zum Aufbau eines zentra-len Forderungsmanagements in Abstimmung mit dem Hauptamt im Rahmen der anstehen-den Organisationsuntersuchung der Finanzbuchhaltung betrachtet werden. Bis zum Prü-fungszeitpunkt hat allerdings noch keine Organisationsuntersuchung stattgefunden.



Zudem wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 19.10.2021 zwischen befristeten und unbefristeten Niederschlagungen unterschieden wird. Das gilt allerdings nicht für Forderungen aus Anordnungen, so dass weiterhin gegen das Vorsichtsprinzip gem. § 39 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO verstoßen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt weiterhin dringend den Aufbau eines zentralen Forderungsmanagements. Es wird um Stellungnahme gebeten.

## 6. Systemprüfung

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das Buchführungs- und Rechnungswesen im Hinblick auf Art und Größe der Kommune angemessen, zuverlässig und sicher ist.

### 6.1 EDV-gestützte Buchführung

Gemäß § 33 GemHVO-Doppik hat die Buchführung alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wird die CIP-KD Version 4.2.11 (Update 4) der Fa. mps public solutions gmbh (mps) eingesetzt. Das vorliegende Zertifikat von der TÜV Informationstechnik GmbH als Nachweis für die Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen OKKSA e.V. (Offener Katalog Kommunalen Software Anforderungen) FÜ. B V5.02 und DP.SH V 7.00 bezieht sich auf das Fachprogramm CIP-KD, Version 4.2.9. In die Prüfung eingebunden waren die Programmmodule Haushaltsplan, Mittelbewirtschaftung, Abgaben, Kasse, Inventarverwaltung und Anlagenbuchhaltung. Weitere Module wie z.B. CIP-Archiv waren zum Beispiel nicht Teil der Prüfung. Die Gültigkeit des Zertifikats endete am 30.04.2023. Eine Neuprüfung wurde am 03.03.2023 beantragt. Mit Datum vom 24. Februar 2022 hat mps zudem nach einer intensiven Prüfung der internen Abläufe, Dokumentationen und Regeln die Datenschutz-Zertifizierung nach dem ITR Standard CPS 100 erhalten. Das Zertifikat war bis zum 24.02.2023 gültig. Das Rechnungsprüfungsamt erwartet, dass spätestens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 aktuelle Zertifikate vorgelegt werden.

Eine ordnungsgemäße Freigabe der Fachanwendung bei Einführung im Jahr 1998 ist seinerzeit nicht erfolgt. Die Fachadministration erfolgt durch eine Sachbearbeiterin der Abteilung Finanzen. Die Überarbeitung des Freigabeverfahrens bei Updates ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

### 6.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst die Gesamtheit aller von der Verwaltungsleitung eingesetzten Verfahren, Methoden, Richtlinien und Maßnahmen, die dazu dienen, eine ordnungsgemäße Umsetzung des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Folglich dient es nicht nur zur Korruptionsprävention, sondern auch der Qualitätssicherung bei der Aufgabenerfüllung.

Das IKS ist abzugrenzen von der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt durch Personen, die nicht in die Vorgänge eingebunden sind. Prüfungen sind folglich überwiegend vergangenheitsorientiert. Kontrollen im



Rahmen des IKS haben möglichst präventiv bzw. parallel zum Vorgang zu erfolgen.

Das IKS bei der Stadt Itzehoe ist ansatzweise eingerichtet z.B. durch Anwendung des sog. „Mehr-Augen-Prinzips“, der Errichtung einer zentralen Geschäftsbuchhaltung und Beachtung der Funktionstrennung zwischen anweisender und buchender Stelle. Ein IKS ist jedoch ein fortlaufender Prozess, der kontinuierlich geplant, umgesetzt, überwacht und verbessert werden muss. Das Rechnungsprüfungsamt hält es daher für sinnvoll, eine Dienstanweisung zur künftigen Entwicklung des IKS zu erarbeiten. In der Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2018 wurde mitgeteilt, dass sich diese in Arbeit befindet. Bis zum Abschluss der Prüfungen ergab sich weiterhin kein neuer Sachstand.

#### **6.4 Belegkontrolle gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO**

Die Belegkontrolle fand stichprobenweise statt. Ziel der Belegkontrolle war es, festzustellen, ob

- a) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben den angegebenen Produktsachkonten richtig zugeordnet waren,
- b) die Anordnungen korrekt erstellt und von den dazu Ermächtigten unterzeichnet worden sind,
- c) den Anordnungen die notwendigen begründenden Belege beigelegt waren,
- d) die Skontoabzugsmöglichkeiten beachtet worden sind,
- e) die rechnerische und sachliche Richtigkeit bescheinigt worden ist,
- f) bestätigt wurde, dass die finanziellen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung standen und die mit der Zahlung verbundene Leistung gemäß § 95 c der GO erforderlich war,
- g) das RPA im Rahmen der Visa-Kontrolle beteiligt worden ist.

Es wurden Belege folgender Produktsachkonten geprüft:

- 11115.0791000 Sammelposten
- 26101.0810000 Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 27201.0891000 Sammelposten
- 11113.4461241 Ersatzleistungen für Schadensfälle (Fremdschäden)
- 51101.4311011 Verwaltungsgebühren (Stichprobenartig, 20 Anordnungen, entspricht ca. 25% der Anordnungen)
- 51102.4311040 Gebühren für Dienstleistungen
- 11111.5291700 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
- 11119.5291700 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
- 11117.5291850 Aufwendungen für Städtepartnerschaften
- 55102.5261000 Dienst- und Schutzkleidung

Die Belegprüfung der vorstehend genannten Produktsachkonten hat zu keinen bzw. unwesentlichen Beanstandungen geführt.

Im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde beanstandet, dass der Buchungsgrundsatz „Keine Buchung ohne Beleg“ bei bestimmten Produktsachkonten nicht berücksichtigt wurde. Die Überprüfung zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass nunmehr auch bei Buchungen auf diesen Produktsachkonten buchungsbegründende Unterlagen beigelegt werden.



## 6.5 Inventar, Inventur

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Auf Grundlage dieser Regelung wurde die Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur bei der Stadt Itzehoe erstellt, die am 18.12.2013 in Kraft getreten ist. Ergänzt wird die Dienstanweisung durch eine Inventuranweisung zur Aufnahme des beweglichen und immateriellen Anlagevermögens der Stadt Itzehoe.

Den Sach-, Personal- und Zeitplänen für die 9. Inventurphase der Stadt Itzehoe vom 03. Dezember 2021 kann entnommen werden, in welchen Bereichen zum 31.12.2021 eine Inventur durchgeführt wurde. Außerdem erfolgte eine Anpassung des Festwerts für Straßenbäume zum 31.12.2021.

Es ergaben sich keine Hinweise auf etwaige Mängel bei der Inventur.

**Das Buchführungs- und Rechnungswesen bei der Stadt Itzehoe ist mit Ausnahme der o.g. Einschränkungen insgesamt als angemessen, sicher und zuverlässig einzustufen.**

## 7. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Berichtet wird über den Umsetzungsstand zu den Prüfungsbemerkungen des Vorjahres sowie zu den Prüfungsbemerkungen der Vorjahre, die noch nicht umgesetzt wurden.

### 7.1 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen war auch Schwerpunkt bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021. Es wird daher auf die Ausführungen unter *Ziffer 5.2 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* verwiesen.

### 7.2 Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst

Seit dem Schlussbericht zum Jahresabschluss 2016 wird vom Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass für die Gerätewarte der Feuerwache seit dem Haushaltsjahr 2016 Rückstellungen gebildet werden, obwohl die tariflich festgelegten Voraussetzungen, die Einstufung als Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, nicht vorliegen. Dies war der Verwaltung zum Zeitpunkt der erstmaligen Bildung der Rückstellung auch bekannt. Verwiesen wird auf den Prüfungsbericht vom 28. Dezember 2012. Die Verwaltung vertrat bislang die Auffassung, dass durch die Entscheidung des Bürgermeisters, die Gerätewarte ab 01. Januar 2008 als kommunale feuerwehrtechnische Angestellte anzusehen, die Sonderregelungen zur Übergangsvorsorge für Beschäftigte im Einsatzdienst anzuwenden sind. Dieser Auffassung konnte sich das Rechnungsprüfungsamt nicht anschließen.

In der Sitzung der Ratsversammlung am 09.12.2022 wurde zur Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit und des 24/7-Dienstes die Errichtung einer hauptamtlichen Wachabteilung beschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt stellte sich der Sachverhalt so dar, dass das unter der



Federführung des Hauptamtes durchgeführte Personalgewinnungsverfahren für vier Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen war. Aufgrund der Entscheidung, im ersten Schritt den Versuch zu starten, die hauptamtliche Wachabteilung vorrangig mit tariflich Beschäftigten und nicht mit Beamten zu besetzen, hat das Rechnungsprüfungsamt unter Bezugnahme auf Art. 33 Abs. 4 GG<sup>4</sup> mit Datum vom 21.06.2023 eine entsprechende Prüfungsbemerkung gefertigt. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte eine weitergehende Recherche. Nach neuester oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist die Organisationshoheit des Dienstherrn mit einem weiten Gestaltungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielraum verbunden. Das Organisationsermessen muss gem. Art. 3 Abs. 1 GG allerdings willkürfrei ausgeübt werden, d.h. Beschränkungen des Bewerberkreises (hier: auf tarifliche Beschäftigte) müssen auf einem sachlich vertretbaren Grund beruhen. Solche Gründe liegen im vorliegenden Fall nicht vor, so dass die Beanstandung Aufrecht erhalten wird.

Die Prüfung durch die Personalabteilung, ob die Gerätwarte die Voraussetzungen für die Überführung zum Beschäftigten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst erfüllen, ist noch nicht abgeschlossen.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde der Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst ein Betrag in Höhe von 19.100,00 € zugeführt, so dass sich der Bestand zum 31.12.2021 auf nunmehr 109.466,85 € beläuft. Die Bildung dieser Rückstellung erfolgt unrechtmäßig, da die tarifrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

### 7.3 Verfahren bei der Verbuchung von Rückstellungen

Wie im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 vom 07. Februar 2020 unter *Ziffer 5.3 Die Abweichungen und Steigerungen in der Ergebnisrechnung bei den sonstigen Erträgen* dargestellt, ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, dass das Verfahren bei der Verbuchung von Rückstellungen durch das Amt für Finanzen grundsätzlich zu überarbeiten ist. Das Amt für Finanzen hat mit Schreiben vom 17. Februar 2020 ausführlich Stellung dazu genommen. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Thematik sollte die Angelegenheit bei der nächsten Zusammenkunft der Kämmerer der Mittelstädte Schleswig-Holsteins angesprochen werden. Anlässlich eines Gesprächs im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde zudem vereinbart, dass das Rechnungsprüfungsamt das Thema im Arbeitskreis der Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Mittelstädte Schleswig-Holsteins erörtert. Bislang fand lediglich eine Zusammenkunft der Kämmerer der Mittelstädte Schleswig-Holsteins statt. Danach wurde dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt und dass es anscheinend keine einheitliche Linie zwischen den Rechnungsprüfungsämtern und dem Landesrechnungshof gibt. Die in diesem Zusammenhang genannten Beispiele konnten bei telefonischer Rückfrage bei den betreffenden Rechnungsprüfungsämtern allerdings nicht bestätigt werden.

<sup>4</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 zuletzt geändert durch Art. 1 G..v. 19.12.2022



Zwischenzeitlich fand am 06. September 2022 eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter\*innen der Rechnungsprüfungsämter statt, an der auch der Landesrechnungshof teilgenommen hat. Es wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, dass die Auszahlung bei Auflösung einer Rückstellung ergebnisneutral erfolgt. Folglich erfolgt keine Ausweisung in der Ergebnisrechnung.

Das Rechnungsprüfungsamt hält seine Beanstandung daher Aufrecht.

## **8. Übersicht über die unterjährigen Prüfungshandlungen**

### **8.1 Regelmäßige durchzuführende Prüfungen**

Es handelt sich um Prüfungen, die aufgrund der Regelungen in der GO, der Rechnungsprüfungsordnung oder der Entscheidung des Bürgermeisters vom 14. Oktober 2002 laufend bzw. jährlich durchzuführen sind.

#### **8.1.1 Prüfung der Finanzbuchhaltung 2021**

Während der Kassenbestandsaufnahme am 11. August 2021 wurde Übereinstimmung zwischen dem Soll und Ist des Kassenbarbestands festgestellt. Der tägliche Bargeldbestand (10.000 € gemäß § 26 DA Finanzbuchhaltung) wurde nicht überschritten. Der Wert der Verwahrungen betrug ausweislich einer Gesamtübersicht der Datenbank zum Prüfungszeitpunkt 2.734.769,69 € und umfasste 241 Konten. Die Prüfung des Wertverwargelasses gab keinen Anlass zu grundsätzlichen Bedenken. Die äußere und die innere Kassensicherheit wurden als ausreichend angesehen.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist nicht zu beanstanden und die Kassengeschäfte werden grundsätzlich ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt. Probleme werden weiterhin bei der Abwicklung der Mahnverfahren gesehen. Empfohlen wurde, sowohl die Organisation als auch die Abwicklung des Mahnverfahrens zu überarbeiten. Die Rückstände bei der digitalen Belegabgabe konnten weitgehend abgestellt werden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die technischen Möglichkeiten der Fachanwendung effizienter genutzt werden können. Daher wurde zum wiederholten Mal die Durchführung eines CIP- Inhouse-Seminars empfohlen. Völlig vernachlässigt wird in der Finanzbuchhaltung zudem die Freigabe von Verfahren und Programmen.

Eine Umsetzung der Empfehlungen ist bis zur Erstellung dieses Schlussberichts nicht erfolgt.

#### **8.1.2 Vergabe und Auftragswesen**

Gem. § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung<sup>5</sup> i.V. mit § 23 AVO<sup>6</sup> und § 23 KSI AVO<sup>7</sup> sind Vergabeunterlagen der Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen und für Leistungen freiberuflich Tätiger, die den Betrag von 30.000,- €, und für sonstige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 10.000,- € übersteigen, dem Rechnungsprüfungsamt vor Entscheidung über die Auftragserteilung vorzulegen.

---

<sup>5</sup> Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe vom 27. Mai 2014

<sup>6</sup> Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Itzehoe in der Fassung vom 30. Januar 2020

<sup>7</sup> Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kommunalservice in der Fassung vom 12. November 2020



Seit dem 18. Oktober 2018 müssen Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich grundsätzlich elektronisch durchgeführt werden. Die Verwaltung beauftragt seitdem bei europaweiten Vergaben externe Berater mit der Durchführung der Vergabeverfahren. Im Unterschwellenbereich ist die elektronische Vergabe in Schleswig-Holstein gesetzlich nicht vorgeschrieben. Unabhängig davon wird die elektronische Vergabe auch in diesem Bereich immer mehr zum Standard.

Durch Inkrafttreten des Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)<sup>8</sup> zum 01. April 2019 haben sich zudem weitere Veränderungen im Vergaberecht ergeben. Diese erstrecken sich insbesondere auf die Vergabe von öffentlich-rechtlichen Liefer- und Dienstleistungen. In diesem Bereich ist seitdem bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung<sup>9</sup> anzuwenden.

Es ist weiterhin festzustellen, dass der Aufwand, der in einigen Fällen betrieben wurde, um das Vergaberecht zu umgehen, ungleich höher war als der Aufwand, der für die Durchführung eines rechtssicheren Vergabeverfahrens angefallen wäre. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist das insbesondere auf Unsicherheiten aufgrund fehlender Rechtskenntnisse zurückzuführen. Zudem wurde vermehrt festgestellt, dass auf die Anwendung des Vergaberechts „verzichtet“ wird. Dabei wird völlig ignoriert, dass die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist.

Umso mehr ist zu begrüßen, dass zwischenzeitlich die Stabsstelle Recht, an die die zentrale Vergabestelle organisatorisch angehängt ist, und in absehbarer Zeit auch die Stelle der Leitung der Vergabestelle besetzt sind.

### **8.1.3 Schlussrechnungen im Baubereich ab 5.000,- €**

Bei Schlussrechnungen im Baubereich ist vor Auszahlung eine Visa-Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt durchzuführen, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme einschließlich aller Nachträge den Betrag von 5.000,- € übersteigen. Wie im Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Einführung des digitalen Rechnungseingangsbuches ermöglicht grundsätzlich ein effizienteres Arbeiten; vorausgesetzt die organisatorischen Abläufe stimmen. Das war im Haushaltsjahr 2021 nicht in allen Abteilungen der Fall. Die Probleme konnten auch bis zum Prüfungszeitpunkt nicht abgestellt werden. Allerdings erfolgte zu diesem Zeitpunkt eine Betrachtung der Arbeitsabläufe durch den kommissarischen Leiter des Bauamtes mit dem Ziel diese schlanker und effektiver zu gestalten. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

### **8.1.4 Nachträgliche Prüfung von Personalvorgängen**

Bei einem Grundsatzgespräch am 12. März 2019 wurde sich dahingehend vereinbart, dass die Personalabteilung dem Rechnungsprüfungsamt monatlich im Nachhinein eine Übersicht vorlegt, der entnommen werden kann, welche personellen Veränderungen sich ergeben haben. Das Rechnungsprüfungsamt hat dann die Möglichkeit, konkrete Vorgänge anzufordern.

---

<sup>8</sup> Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 08. Februar 2019, GVObI. 2019, 40

<sup>9</sup> Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in der Fassung vom 02. Februar 2017 (BANz. AT 07. Februar 2017, B1, 8. Februar 2017 B1)



Im Haushaltsjahr 2021 wurden aus Kapazitätsgründen keine Personalvorgänge geprüft.

### 8.1.5 Anordnungen auf allgemeinen Vorschuss- und Verwahrkonten

Die Anzahl der allgemeinen Vorschuss- und Verwahrkonten ist gering, da diese in der Regel an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Bei der Prüfung der Geschäftsvorfälle ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

### 8.2 Weitere Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes

Daneben wurden aufgrund der Aufnahme in den Prüfungsplan 2021 oder anlassbezogen folgende Prüfungen durchgeführt:

Prüfthema	Prüfbericht vom
Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Heidefriedhofs	20.01.2021
Aktenvernichtung	12.05.2021
Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Itzehoe	12.07.2021
Unvermutete Prüfung des vom Sozialamt verwalteten Scheckkontos	18.08.2021
Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Heidefriedhofs	19.08.2021
Unvermutete Kassenprüfung 2021	28.09.2021
Unvermutete Prüfung des Handvorschusses und der Einnahmekasse in der Bauaufsicht	02.11.2021
Verwaltung angemietete Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen	16.12.2021

## 9. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde in der Zeit vom 18. Januar 2023 bis 03. August 2023 von der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Andrea Gripp durchgeführt.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2021 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.



Soweit diese generelle Feststellung in Einzelfällen nicht zutrifft, hat das Rechnungsprüfungsamt gesonderte Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, hat das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert.

**Der Jahresabschluss 2021 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Itzehoe. Die Informationen aus dem Jahresabschluss 2021 insbesondere bezogen auf die Vermögensverhältnisse und den Umfang der Verbindlichkeiten sind geeignet, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Itzehoe zu beurteilen.**

**Der Ratsversammlung wird die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2021 gemäß § 92 Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen. Empfohlen wird, den Jahresüberschuss 2021 der Ergebnisrücklage zuzuführen.**

Itzehoe, den 04. August 2023

Gez.

Andrea Gripp

Leiterin Rechnungsprüfungsamt



## Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
1	2	3	4
	<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>182.078.982,51</b>	<b>187.593.965,77</b>
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	921.502,28	696.328,46
02-09	1.2 Sachanlagen	152.167.030,09	159.349.255,79
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.308.256,95	16.446.660,76
021	1.2.1.1 Grünflächen	6.493.847,81	7.632.878,19
022	1.2.1.2 Ackerland	2.088.327,23	2.088.327,23
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	2.650.090,69	2.650.090,69
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.075.991,22	4.075.364,65
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	72.575.294,81	78.976.355,22
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	5.144.805,00	5.060.394,51
033	1.2.2.2 Schulen	34.451.446,64	41.564.143,45
031	1.2.2.3 Wohnbauten	6.304.579,44	6.136.911,60
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	26.674.463,73	26.214.905,66
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	46.470.523,54	47.051.847,55
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.644.422,93	4.689.490,48
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.888.366,58	3.791.040,53
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	764.831,64	1.192.751,01
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	29.443.353,89	29.605.964,56
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.729.548,50	7.772.600,97
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	60.477,31	43.567,35
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.518.548,25	4.292.501,52
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.497.914,13	3.299.933,67
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.736.015,10	9.238.389,72
	1.3 Finanzanlagen	28.990.450,14	27.548.381,52
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.479.373,20	22.479.373,20
11	1.3.2 Beteiligungen	976.808,85	976.808,85
12	1.3.3 Sondervermögen	2.744.352,28	1.546.489,60
13	1.3.4 Ausleihungen	2.789.915,81	2.545.709,87
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	3.240,00	3.240,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.786.675,81	2.542.469,87
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>25.573.663,36</b>	<b>38.462.336,79</b>
15	2.1 Vorräte	2.735.605,67	2.615.488,70
151,152,153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552,154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	2.735.605,67	2.615.488,70
157,158,159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.021.175,43	3.582.442,00
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	173.452,52	229.176,44
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.228.274,66	1.988.709,10
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	169.755,73	353.756,91
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	138.641,86	81.796,35



# Bilanz 2021

Gemeinde: 01 Stadt Itzehoe

Seite : 2

Datum: 25.11.2022

Uhrzeit: 07:26:36

## Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
1	2	3	4
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.311.050,66	929.003,20
14	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	18.816.882,26	32.264.406,09
<b>19</b>	<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>17.703.870,07</b>	<b>18.513.066,29</b>
	<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe AKTIVA</b>	<b>225.356.515,94</b>	<b>244.569.368,85</b>



# Bilanz 2021

Gemeinde: 01 Stadt Itzehoe

Seite : 3

Datum: 25.11.2022

Uhrzeit: 07:26:36

## Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
1	2	3	4
<b>20</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>112.320.706,69</b>	<b>127.180.578,32</b>
201	1.1 Allgemeine Rücklage	83.536.243,32	83.544.243,32
202	1.2 Sonderrücklage	294.000,00	294.000,00
203	1.3 Ergebnisrücklage	22.518.894,64	28.490.463,37
204	1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.971.568,73	14.851.871,63
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>2. Sonderposten</b>	<b>49.925.362,29</b>	<b>49.319.076,05</b>
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	5.335.456,05	5.103.299,98
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	38.342.578,54	39.110.390,65
233	2.3 für Beiträge	3.406.765,60	3.263.433,77
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	3.406.209,72	3.262.877,89
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	555,88	555,88
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	2.840.562,10	1.841.951,65
<b>25, 26, 27, 28</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>28.912.623,83</b>	<b>31.935.702,97</b>
2511	3.1 Pensionsrückstellungen	22.193.481,13	22.513.544,13
2512	3.2 Beihilferückstellungen	6.176.445,80	5.241.153,07
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	185.730,27	320.776,69
261	3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	8.000,00	8.000,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	0,00	0,00
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	261.234,90	190.223,99
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	3.642.400,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	87.731,73	19.605,09
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
<b>3</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>33.589.091,14</b>	<b>35.755.811,36</b>
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	31.889.452,11	33.482.471,78
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	13.856.564,00	14.773.790,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	18.032.888,11	18.708.681,78
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,16
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	654.066,52	480.956,53
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.045.572,51	1.792.382,89
<b>39</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>608.731,99</b>	<b>378.200,15</b>
	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>225.356.515,94</b>	<b>244.569.368,85</b>

### Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 2.492 TEUR.



# Bilanz 2021

Gemeinde: 01 Stadt Itzehoe

Seite : 4

Datum: 25.11.2022

Uhrzeit: 07:26:36

- 
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 5.292 TEUR.
  3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 0 EUR.
- 

\*\*\* Ende der Liste "Bilanz" \*\*\*



# Ergebnisrechnung 2021

Gemeinde: 01 Stadt Itzehoe

Seite : 1

Datum: 25.11.2022

Uhrzeit: 09:25:08

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2020 in EUR	2021 in EUR	2021 in EUR	2021 in EUR	2022 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	42.831.094,68	54.877.100,00	<b>58.621.914,29</b>	3.744.814,29	----
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.712.134,29	22.406.000,00	<b>22.325.230,39</b>	-80.769,61	----
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0,00	----
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.748.494,50	1.870.200,00	<b>1.998.792,77</b>	128.592,77	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.195.378,98	2.245.900,00	<b>2.186.901,48</b>	-58.998,52	----
442							
446							
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.452.707,78	5.758.000,00	<b>6.115.085,32</b>	357.085,32	----
45	7	+ sonstige Erträge	2.754.479,38	3.753.400,00	<b>4.364.212,34</b>	610.812,34	----
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	478.212,06	525.800,00	<b>355.850,03</b>	-169.949,97	----
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	<b>1.444.160,92</b>	1.444.160,92	----
	<b>10</b>	<b>= Erträge</b>	<b>74.172.501,67</b>	<b>91.436.400,00</b>	<b>97.412.147,54</b>	<b>5.975.747,54</b>	<b>----</b>
50	11	Personalaufwendungen	18.958.651,06	19.529.540,86	<b>18.897.721,43</b>	-631.819,43	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	328.887,83	402.979,19	<b>401.223,22</b>	-1.755,97	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.542.124,72	12.847.721,55	<b>9.717.959,42</b>	-3.129.762,13	2.050.664,97
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	6.893.445,44	8.326.056,18	<b>8.211.947,43</b>	-114.108,75	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	24.665.110,90	28.916.139,73	<b>29.106.566,47</b>	190.426,74	9.948,25
54	16	+ sonstige Aufwendungen	8.053.331,81	17.784.384,74	<b>16.813.778,60</b>	-970.606,14	431.812,43
	<b>17</b>	<b>= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)</b>	<b>68.441.551,76</b>	<b>87.806.822,25</b>	<b>83.149.196,57</b>	<b>-4.657.625,68</b>	<b>2.492.425,65</b>
	<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)</b>	<b>5.730.949,91</b>	<b>3.629.577,75</b>	<b>14.262.950,97</b>	<b>10.633.373,22</b>	<b>-2.492.425,65</b>
46	19	+ Finanzerträge	1.029.536,24	1.305.800,00	<b>1.305.713,64</b>	-86,36	----
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	788.917,42	766.290,19	<b>716.792,98</b>	-49.497,21	0,00
	<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>240.618,82</b>	<b>539.509,81</b>	<b>588.920,66</b>	<b>49.410,85</b>	<b>0,00</b>
	<b>22</b>	<b>= Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>5.971.568,73</b>	<b>4.169.087,56</b>	<b>14.851.871,63</b>	<b>10.682.784,07</b>	<b>-2.492.425,65</b>
		<b>Nachrichtlich:</b>					
		Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen					
48		+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	2.147.391,62	2.096.600,00	<b>2.339.268,97</b>	242.668,97	----
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.147.391,62	2.459.066,68	<b>2.339.268,97</b>	-119.797,71	----
		<b>= Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>-362.466,68</b>	<b>0,00</b>	<b>362.466,68</b>	<b>----</b>
		<b>Nachrichtlich:</b>					
		Nettoabschreibungsaufwand					
571 +		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle	6.780.134,28	8.326.056,18	<b>7.876.943,77</b>	-449.112,41	----
574		Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie geleistete Zuwendungen					
416 +		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	2.263.587,23	2.162.600,00	<b>2.462.885,71</b>	300.285,71	----
437		und Zuweisungen sowie für Beiträge					
		<b>= Nettoabschreibungsaufwand</b>	<b>4.516.547,05</b>	<b>6.163.456,18</b>	<b>5.414.058,06</b>	<b>-749.398,12</b>	<b>----</b>

\*\*\* Ende der Liste "Ergebnisrechnung" \*\*\*



Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2020 in EUR	2021 in EUR	2021 in EUR	2021 in EUR	2022 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	42.640.556,41	54.877.100,00	<b>58.748.468,39</b>	3.871.368,39	----
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.608.405,43	20.488.000,00	<b>20.127.068,41</b>	-360.931,59	----
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0,00	----
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.549.108,92	1.625.600,00	<b>1.707.193,78</b>	81.593,78	----
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.263.605,81	2.246.000,00	<b>2.255.355,79</b>	9.355,79	----
642							
646							
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.391.231,50	5.758.000,00	<b>5.608.381,60</b>	-149.618,40	----
65	7	+ sonstige Einzahlungen	1.914.126,98	1.875.900,00	<b>1.974.014,20</b>	98.114,20	----
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.245.361,53	1.368.200,00	<b>1.342.756,59</b>	-25.443,41	----
	<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>71.612.396,58</b>	<b>88.238.800,00</b>	<b>91.763.238,76</b>	<b>3.524.438,76</b>	----
70	10	+ Personalauszahlungen	17.169.780,95	18.580.340,86	<b>18.025.523,85</b>	-554.817,01	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	276.697,42	402.979,19	<b>350.947,68</b>	-52.031,51	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.106.485,39	12.847.721,55	<b>9.448.213,25</b>	-3.399.508,30	2.050.664,97
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	795.147,17	766.290,19	<b>720.085,67</b>	-46.204,52	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	23.150.811,89	28.916.139,73	<b>29.451.228,68</b>	535.088,95	9.948,25
74	15	+ sonstige Auszahlungen	7.511.427,14	14.078.874,25	<b>12.854.611,91</b>	-1.224.262,34	431.812,43
	<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)</b>	<b>59.010.349,96</b>	<b>75.592.345,77</b>	<b>70.850.611,04</b>	<b>-4.741.734,73</b>	<b>2.492.425,65</b>
	<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9/16)</b>	<b>12.602.046,62</b>	<b>12.646.454,23</b>	<b>20.912.627,72</b>	<b>8.266.173,49</b>	<b>-2.492.425,65</b>
681	18	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	461.687,61	3.633.300,00	<b>1.715.030,46</b>	-1.918.269,54	----
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	553.865,48	504.800,00	<b>505.939,80</b>	1.139,80	----
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	13.995,00	56.100,00	<b>4.000,00</b>	-52.100,00	----
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0,00	----
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	160,00	11.700,00	<b>11.778,81</b>	78,81	----
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	2.239.261,48	426.500,00	<b>470.355,91</b>	43.855,91	----
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	200.832,75	226.700,00	<b>227.477,58</b>	777,58	----
689	25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	19.980,28	-362.466,68	<b>0,00</b>	362.466,68	----
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.489.782,60	4.496.633,32	<b>2.934.582,56</b>	-1.562.050,76	----
781	27	+ Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	724.780,04	2.302.775,62	<b>1.425.132,49</b>	-877.643,13	697.298,32
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	854.275,84	1.670.027,09	<b>1.138.306,07</b>	-531.721,02	417.891,83
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.304.536,81	14.233.309,72	<b>9.746.612,32</b>	-4.486.697,40	4.176.343,38
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	<b>0,00</b>	0,00	0,00



Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2020 in EUR	2021 in EUR	2021 in EUR	2021 in EUR	2022 in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>8.963.592,69</b>	<b>18.206.112,43</b>	<b>12.310.050,88</b>	<b>-5.896.061,55</b>	<b>5.291.533,53</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26/34)</b>	<b>-5.473.810,09</b>	<b>-13.709.479,11</b>	<b>-9.375.468,32</b>	<b>4.334.010,79</b>	<b>-5.291.533,53</b>
672	35a	+ Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	22.516.119,99	0,00	20.935.836,62	20.935.836,62	0,00
772	35b	- Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	22.613.720,95	0,00	20.618.492,02	20.618.492,02	0,00
	<b>35c</b>	<b>= Saldo aus fremden Finanzmitteln</b>	<b>-97.600,96</b>	<b>0,00</b>	<b>317.344,60</b>	<b>317.344,60</b>	<b>0,00</b>
	<b>36</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17, 35, 35c und 35f)</b>	<b>7.030.635,57</b>	<b>-1.063.024,88</b>	<b>11.854.504,00</b>	<b>12.917.528,88</b>	<b>-7.783.959,18</b>
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.275.000,00	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00	----
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	----
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	----
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.500.497,86	3.407.200,00	3.406.980,33	-219,67	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>43</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>774.502,14</b>	<b>-3.407.200,00</b>	<b>1.593.019,67</b>	<b>5.000.219,67</b>	<b>0,00</b>
	<b>44</b>	<b>= Finanzmittelsaldo (Zeilen 36 und 43)</b>	<b>7.805.137,71</b>	<b>-4.470.224,88</b>	<b>13.447.523,67</b>	<b>17.917.748,55</b>	<b>-7.783.959,18</b>
	<b>44b</b>	<b>= Saldo der Finanzrechnung</b>	<b>7.805.137,71</b>	<b>-4.470.224,88</b>	<b>13.447.523,67</b>	<b>17.917.748,55</b>	<b>-7.783.959,18</b>
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	11.011.742,26	18.816.882,00	18.816.882,26	0,26	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	2,29	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,16	0,16	0,00
	<b>48</b>	<b>= Endbestand Liquide Mittel (Zeilen 44b bis 47)</b>	<b>18.816.882,26</b>	<b>14.346.657,12</b>	<b>32.264.406,09</b>	<b>17.917.748,97</b>	<b>-7.783.959,18</b>

Nachrichtlich davon:		in EUR
Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik		
Bestand Vorjahr		0,00
+ Einzahlungen		0,00
- Auszahlungen		0,00
Bestand Haushaltsjahr		0,00

Nachrichtlich:		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		in EUR	in EUR	in EUR
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00



Nachrichtlich: an das Land abzuführender Betrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres  in EUR	Fortgeschriebe- ner Ansatz des Haushaltsjahres  in EUR	Ist-Ergebnis des Haus- haltsjahres  in EUR
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	2.500.497,86	2.378.200,00	2.378.056,33
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	1.029.000,00	1.028.924,00

\*\*\* Ende der Liste "Finanzrechnung" \*\*\*



# Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2021

Gemeinde: 01 Stadt Itzehoe

Seite : 1

Datum: 30.11.2022

Uhrzeit: 09:26:40

## I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produkt		übertragen auf das neue Haushaltsjahr	davon gebunden	davon frei verfügbar
Nummer	Bezeichnung	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5
11103	Organisation	22.000,00	0,00	22.000,00
11108	Gebäudemanagement	464.670,26	0,00	464.670,26
11109	Grundstücksverwaltung	6.074,40	0,00	6.074,40
11120	Digitalisierung der Verwaltung	4.520,50	0,00	4.520,50
12601	Feuerwehr	51.529,15	0,00	51.529,15
21102	Grundschule Edendorf	98.899,60	0,00	98.899,60
21103	Ernst-Moritz-Armdt-Schule	74.830,19	0,00	74.830,19
21104	Fehrs-Schule	99.913,78	0,00	99.913,78
21105	GS Sude-West	59.630,41	0,00	59.630,41
21106	GS Wellenkamp	16.388,41	0,00	16.388,41
21702	Kaiser-Karl-Schule	26.134,83	0,00	26.134,83
21703	Auguste-Viktoria-Schule	96.106,70	0,00	96.106,70
21802	Gemeinschaftsschule Klosterhof	40.811,50	0,00	40.811,50
21803	ehem. Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp	12.821,61	0,00	12.821,61
21804	Schul- und Sportzentrum am Lehmwohld	87.228,03	0,00	87.228,03
21805	Wolfgang-Borchert-Schule	90.837,43	0,00	90.837,43
22102	Förderzentrum Lernen "Pestalozzi-Schule"	12.297,16	0,00	12.297,16
25201	Wenzel-Hablik-Museum	4.616,25	0,00	4.616,25
26101	theater itzehoe	82.196,21	0,00	82.196,21
27101	Volkshochschule Itzehoe	87.660,39	0,00	87.660,39
27201	Stadtbibliothek	16.149,69	0,00	16.149,69
31311	Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge	112.663,02	0,00	112.663,02
31541	Obdachlosenunterkünfte	3.240,50	0,00	3.240,50
36501	Kita Sude-West	400,00	0,00	400,00
36502	Tageseinrichtungen für Kinder nichtkommunaler Träger	805,16	0,00	805,16
36503	Kindertagesstätte Wellenkamp/BGW	1.700,00	0,00	1.700,00
36601	Haus der Jugend	6.525,24	0,00	6.525,24
42101	Förderung des Sports	9.114,89	0,00	9.114,89
42401	Städtische Sportanlagen	11.133,57	0,00	11.133,57
42402	Gutenberg-Sporthalle	5.148,93	0,00	5.148,93
51101	Stadtssanierung	110.000,00	0,00	110.000,00
51102	Stadt- und Regionalplanung	294.215,49	0,00	294.215,49
52301	Denkmalschutz und -pflege	1.100,00	0,00	1.100,00
53802	Öffentliche Toiletten	1.370,53	0,00	1.370,53
54101	Gemeindestraßen	341.343,56	0,00	341.343,56
54301	Landesstraßen	40.000,00	0,00	40.000,00
54601	Parkeinrichtungen	22.054,47	0,00	22.054,47
54701	ÖPNV	400,00	0,00	400,00
55101	Öffentliches Grün / Landschaftsbau	33.332,00	0,00	33.332,00
55102	Kinderspielflächen	1.965,03	0,00	1.965,03
55103	Kleingartenwesen	11.700,00	0,00	11.700,00



# Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2021

Gemeinde: 01 Stadt Itzehoe

Seite : 2

Datum: 30.11.2022

Uhrzeit: 09:26:40

## I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produkt		übertragen auf das neue Haushaltsjahr	davon gebunden	davon frei verfügbar
Nummer	Bezeichnung	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5
55201	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	12.950,26	0,00	12.950,26
55501	Land- und Forstwirtschaft	15.946,50	0,00	15.946,50
<b>Summe</b>		<b>2.492.425,65</b>	<b>0,00</b>	<b>2.492.425,65</b>

## II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produkt		übertragen auf das neue Haushaltsjahr	davon gebunden	davon frei verfügbar
Nummer	Bezeichnung	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5
11101	Gemeindeorgane	4.080,12	0,00	4.080,12
11105	Finanzverwaltung	2.500,00	0,00	2.500,00
11108	Gebäudemanagement	61.000,00	0,00	61.000,00
11113	zentrale Serviceleistungen	8.647,39	0,00	8.647,39
11115	Informationstechnik	119.227,14	0,00	119.227,14
12202	Überwachung ruhender Verkehr	3.200,00	0,00	3.200,00
12601	Feuerwehr	920.412,45	0,00	920.412,45
21102	Grundschule Edendorf	23.282,40	0,00	23.282,40
21103	Ernst-Moritz-Armdt-Schule	18.023,01	0,00	18.023,01
21104	Fehrs-Schule	31.689,00	0,00	31.689,00
21105	GS Sude-West	1.951,60	0,00	1.951,60
21106	GS Wellenkamp	11.785,20	0,00	11.785,20
21702	Kaiser-Karl-Schule	333.133,90	0,00	333.133,90
21703	Auguste-Viktoria-Schule	124.641,49	0,00	124.641,49
21802	Gemeinschaftsschule Klosterhof	18.210,11	0,00	18.210,11
21804	Schul- und Sportzentrum am Lehmwohld	1.196.120,84	0,00	1.196.120,84
21805	Wolfgang-Borchert-Schule	6.603,82	0,00	6.603,82
25201	Wenzel-Hablik-Museum	35.415,27	0,00	35.415,27
25202	Kreis- und Stadtarchiv	3.341,08	0,00	3.341,08
26101	theater itzehoe	9.698,09	0,00	9.698,09
27201	Stadtbibliothek	4.648,38	0,00	4.648,38
35102	Wohngeld	17.737,50	0,00	17.737,50
36501	Kita Sude-West	19.300,00	0,00	19.300,00
42101	Förderung des Sports	21.500,00	0,00	21.500,00
42401	Städtische Sportanlagen	73.105,95	0,00	73.105,95
51102	Stadt- und Regionalplanung	461.600,00	0,00	461.600,00
52101	Bauordnung	21.274,92	0,00	21.274,92
54101	Gemeindestraßen	1.270.609,80	0,00	1.270.609,80
54301	Landesstraßen	149.224,42	0,00	149.224,42
54401	Bundesstraßen	28.000,00	0,00	28.000,00
54701	ÖPNV	3.000,00	0,00	3.000,00



# Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2021

Gemeinde: 01 Stadt Itzehoe

Seite : 3  
Datum: 30.11.2022  
Uhrzeit: 09:26:40

## II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produkt		übertragen auf das neue Haushaltsjahr	davon gebunden	davon frei verfügbar
Nummer	Bezeichnung	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5
55101	Öffentliches Grün / Landschaftsbau	93.336,50	0,00	93.336,50
55102	Kinderspielplätze	127.013,68	0,00	127.013,68
56102	Klimaschutz	68.219,47	0,00	68.219,47
<b>Summe</b>		<b>5.291.533,53</b>	<b>0,00</b>	<b>5.291.533,53</b>

\*\*\* Ende der Liste "Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen" \*\*\*